



# **GDP SCHRIFTENREIHE**

**Ratgeber für werdende Eltern**



**Gewerkschaft der Polizei**

### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei  
Stromstraße 4, 10555 Berlin,  
Abt. VII Tarifpolitik  
4. Auflage April 2005

#### **Haftung:**

Alle Angaben in dieser Broschüre wurden sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Trotzdem übernehmen weder Verlag noch Autorin irgendeine Haftung für Vollständigkeit oder Richtigkeit.

## Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

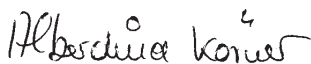
der vorliegende Ratgeber soll ein Beitrag im Dickicht der Vorschriften um das Erziehungsgeld und die Elternzeit für Angestellte, Arbeiterinnen, Arbeiter, Beamtinnen und Beamte sein.

Um es deutlich zu machen: Er gilt für Kolleginnen gleichermaßen wie für Kollegen als Hilfe. Er enthält wenige Hinweise auf entsprechende Bestimmungen und Paragraphen, da die Erfahrung gezeigt hat, dass solche Ratgeber schwer lesbar sind. Falls dennoch einmal die genauen Bestimmungen benötigt werden, so kann jede Geschäftsstelle der Gewerkschaft der Polizei hierüber Auskunft geben.

Auch kann diese Broschüre, die lediglich einen Überblick verschaffen soll, nicht alle Einzelfälle behandeln. Für spezielle Fragen steht die Gewerkschaft der Polizei gern zur Verfügung.

Um Wiederholungen zu vermeiden haben wir in der neuen Auflage nicht in Kapitel für Beamtinnen/Beamte und Angestellte, Arbeiterinnen/Arbeiter unterteilt, sondern bei abweichenden Regelungen für Beamte diese direkt den Regelungen für Angestellte, Arbeiterinnen/Arbeiter angeschlossen.

Ziel der Broschüre ist es auch Mut zu machen, das Recht auf Elternzeit und Erziehungsgeld wahrzunehmen, um zumindest in der ersten Zeit für den Nachwuchs zur Verfügung zu stehen. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung bieten weitere Möglichkeiten, Familie und Erwerbstätigkeit besser zu vereinbaren.



- Alberdina Körner -

Bundesgeschäftsstelle

Abt. VII Tarif- und Sozialpolitik,

Frauen- und Gleichstellungspolitik

## Inhaltsverzeichnis

### Seite

5	<b>Erziehungsgeld</b>
6	Schwangerschaftsvorsorge
7	Mutterschutz bei Angestellten
08	Mutterschutz bei Beamtinnen/Beamten
10	Höhe des Erziehungsgeldes
10	Berechtigung und Voraussetzung bzgl. Erziehungsgeld
12	Antragstellung
14	Erziehungsgeldstellen
	Erziehungsgeld und Sozialleistungen
	<b>Elternzeit</b>
15	Dauer und Voraussetzungen der Elternzeit
16	Antragstellung
16	Änderung bei Sozialversicherungsbeiträgen
19	Auswirkungen auf tarifliche Regelungen im öffentlichen Dienst
19	Auswirkungen für Beamtinnen/Beamte
21	Was kommt nach der Elternzeit?
21	Pflege erkrankter Kinder
	<b>Kinderbetreuung</b>
22	Betreuungsformen

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BErzGG</b>	Bundeserziehungsgeldgesetz
<b>BhVO Bund</b>	Beihilfeverordnung Bund
<b>BLV</b>	Bundeslaufbahnverordnung
<b>MuSchG</b>	Mutterschutzgesetz
<b>MuSchV</b>	Mutterschutzverordnung
<b>RVO</b>	Reichsversicherungsordnung
<b>SGB</b>	Sozialgesetzbuch

## Erziehungsgeld

Nachdem der werdende Vater, Oma und Opa, Freundes- und Bekanntenkreis von dem freudigen Umstand unterrichtet wurden, muss der/die Dienstvorgesetzte Kenntnis erhalten (§ 5 Absatz 1 Satz 1 MuSchG).

Auf Verlangen muss ein Attest vorgelegt werden, das der Arzt/die Ärztin ausstellt; die Kosten trägt der Arbeitgeber (§ 5 Absatz 1 Satz 2 MuSchG) bzw. die Dienstbehörde.

Die Kosten für einen Schwangerschafts-Gymnastikkurs werden bei ärztlicher Verschreibung von der Krankenkasse, bei den Beamtinnen von der freien Heilfürsorge bzw. der Beihilfe übernommen.

Die Aufwendungen für die Schwangerschaftsvorsorge werden in vollem Umfang von der Krankenkasse übernommen. Bei den Beamtinnen teilen sich die freie Heilfürsorge bzw. die Beihilfe und die Krankenkasse die Kosten. Die Kollegin/Beamtin hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung einschließlich der Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge sowie auf Hebammenhilfe (Angestellte/Arbeiter: § 196 RVO; Beamtin: § 11 BhVO Bund).

Der Arbeitgeber hat der Schwangeren die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der Untersuchung erforderlich ist. Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten (§ 16 MuSchG).

Anlässlich einer Vorsorgeuntersuchung wird der Mutterpass ausgestellt.

**Wer muss wie benachrichtigt werden?**

**Wer bezahlt mir Schwangerschafts-Gymnastikkurs und Schwangerschaftsvorsorge?**

## Neueinstellungen

Was vor  
der Geburt  
erledigt  
werden sollte

Mutterschutz-  
frist bei  
Angestellten

Keine werdende Mutter ist verpflichtet, bei der Einstellung von sich aus auf eine Schwangerschaft hinzuweisen. Die Frage nach der Schwangerschaft vor der Einstellung durch den Arbeitgeber ist grundsätzlich unzulässig (Benachteiligung wegen des Geschlechts). Auch, wenn sich ausschließlich Frauen um den Arbeitsplatz bewerben.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Frage nach der Schwangerschaft gerade dem Schutz der Schwangeren dient bzw. diese aufgrund der Schwangerschaft die entsprechende Arbeit nicht leisten kann (z. B. Sportlehrerin).

Beim (kommunalen) Wohnungsamt kann schon einmal nachgefragt werden, ob nach der Geburt des Kindes die Voraussetzungen für **Wohngeld** vorliegen, eventuell gleich den Antrag mitnehmen.

Falls **Erziehungsgeld** beantragt werden soll, kann die zuständige Behörde schon einmal einen Antrag zusenden (siehe Behördenverzeichnis Seite 10 ff.)

Zudem sollten die Eltern sich frühzeitig für eine **Betreuungsform** entscheiden. In manchen Bundesländern bedarf es einer langen (1 bis 2 Jahre) Anmeldefrist für einen Platz in einer Kindertagesstätte (Näheres hierzu unter dem Punkt Kinderbetreuungsangebote).

Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung und wird von dem im Attest des Arztes/der Ärztin bescheinigten voraussichtlichen Entbindungstermin zurückgerechnet. Die Frist darf nicht rückschauend vom Tage der Geburt berechnet werden.

Während der Schutzfrist vor der Geburt ist es der Kollegin freigestellt zu arbeiten. Dagegen darf sie innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt weder Dienst verrichten noch eine Prüfung ablegen etc.

### **Die Schutzfristen betragen:**

- 6 Wochen vor der Geburt
- 8 Wochen nach der Geburt
- bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Geburt (§§ 3 Absatz 2, 6 MuSchG)

Ansonsten gelten auch vor der Geburt vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schwangerschaft an die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes (§ 3 MuSchG). Es dürfen Tätigkeiten, die das Kind gefährden könnten, nicht mehr ausgeübt werden. Das sind z. B. Nacharbeit von 20.00 bis 6.00 Uhr, Sonn- und Feiertagsarbeit, Tätigkeiten, die längeres Stehen erfordern usw. (§ 8 MuSchG).

§ 1 Absatz 2 der Mutterschutzverordnung (MuSchV) sieht vor, dass die Beamtin in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden darf, außer sie erklärt sich ausdrücklich dazu bereit. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Das heißt, dass die schwangere Beamtin arbeiten darf, aber nicht muss. Die Vorschriften der Mutterschutzverordnung für Beamtinnen gelten bereits vor der Geburt vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schwangerschaft. §§ 1, 2, 3 und 8 MuSchV sehen Beschäftigungsverbote vor. Danach können folgende Tätigkeiten nicht mehr verrichtet werden:

- Schieß- und Einsatzausbildung
- Außendienst
- Nacharbeit von 20.00 bis 6.00 Uhr
- Sonn- und Feiertagsarbeit

### **Mutterschutzfrist bei Beamtinnen**

### Wie hoch ist das Erziehungsgeld?

Dies gilt ebenso für die Stillzeit nach der Geburt. Die Beschäftigungsverbote nach der MuSchV bewirken, dass die Beamtin nur noch eingeschränkt Spät- und keinen Nachtdienst leisten darf. Ihre Erschwerniszulagen erhält sie jedoch weiter. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen ist der Durchschnitt der Zulagen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist (§ 4 MuSchV).

Die Höhe des Erziehungsgeldes richtet sich danach, für welche Auszahlungsart sich die Eltern entscheiden. Sie können zwischen dem monatlichen Regelbetrag in Höhe von 300 € in den ersten beiden Lebensjahren und dem monatlichen Erziehungsgeld in Budgetform in Höhe von bis zu 450 € für das erste Lebensjahr wählen.

Das Erziehungsgeld ist allerdings an Einkommensgrenzen gebunden, die zeitlich bis zum 6. und ab dem 7. Lebensmonat des Kindes zu unterscheiden sind. Beim Regelbetrag bis zum 6. Lebensmonat beträgt die Einkommensgrenze bei Ehepaaren mit einem Kind, die nicht dauernd getrennt leben, 30.000 € (jährliches Einkommen). Diese Einkommensgrenze gilt auch für Eltern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und ebenso für einen Elternteil und seinen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind beträgt die Grenze 23.000 €.

Beim Budget beträgt die Einkommensgrenze 22.086 € für Ehepaare mit einem Kind sowie für eheähnliche Lebensgemeinschaften und 19.086 € für Alleinerziehende. Die hier genannten Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um einen Zuschlag in Höhe von 3.140 €.

## Bei Überschreitung der Einkommensgrenzen für die ersten sechs Lebensmonate entfällt das Erziehungsgeld.

Die Einkommensgrenze ab dem 7. Lebensmonat bei Ehepaaren mit einem Kind, die nicht dauernd getrennt leben, beträgt 16.500 €; diese gilt auch für Eltern in eheähnlicher Gemeinschaft und für einen Elternteil mit Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Für Alleinerziehende mit einem Kind beträgt die Einkommensgrenze 13.500 €. Beide Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um den vorgenannten Zuschlag (3.140 €). Das Erziehungsgeld entfällt nicht wie beim Überschreiten der Grenzen während der ersten 6 Lebensmonate, wenn die Eltern mehr verdienen, sondern es wird gemindert. Der Regelbetrag verringert sich um 5,2 % des Einkommens, das die genannten Grenzen übersteigt, das Budget um 7,2 %.

### Zu beachten:

- Für den Anspruch auf Erziehungsgeld im ersten Lebensjahr ist das Einkommen des Kalenderjahres vor der Geburt maßgebend. Für den Anspruch im zweiten Lebensjahr ist das Einkommen des Kalenderjahres der Geburt maßgebend.
- Das Erziehungsgeld wird mit dem laufend zu zahlenden Mutterschaftsgeld, das der Mutter in der gesetzlichen Schutzfrist nach der Geburt zusteht, bis zu 13 € täglich beim Budget, sonst bis zu 10 €, verrechnet. Erziehungsgeld wird ergänzend gezahlt, wenn das Mutterschaftsgeld im Einzelfall niedriger als das Erziehungsgeld ist.

## Wer bekommt Erziehungsgeld?

## Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erziehungsgeld

## Antrag stellen

### Als Einkommen werden berücksichtigt:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Entgeltersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld etc.-

### Erziehungsgeld erhalten:

- Mütter und Väter
- Hausfrauen, Hausmänner
- Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer
- Beamtinnen, Beamte
- Selbstständige
- mithelfende Familienangehörige
- nicht verheiratete Väter
- Stiefeltern
- Lebenspartner
- Adoptiveltern (nicht aber für Pflegekinder)

### Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erziehungsgeld sind:

- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- das Kind wird überwiegend selbst erzogen und betreut
- die Personensorge für das Kind muss vorliegen und das Kind muss im selben Haushalt leben
- nicht erwerbstätig oder nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich Teilzeitarbeit

Das Erziehungsgeld wird schriftlich bei der Erziehungsgeldstelle beantragt, in deren Bereich die Eltern ihren Wohnsitz haben. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann frühestens ab dem neunten Lebensmonat gestellt werden.

Rückwirkend kann das Erziehungsgeld nur für höchstens 6 Monate vor der Antragstellung gezahlt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass die getroffene Entscheidung bezüglich der Auszahlungsart (Regelbetrag/Budget) grundsätzlich bindend ist. Nur in besonderen Härtefällen können die Eltern ihre getroffene Entscheidung einmal nachträglich ändern.

Ein solcher Härtefall liegt vor bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder Kindes, bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz, Geburt eines weiteren Kindes und nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der berechtigten Person, die dazu führt, dass der Anspruch auf Budget entfällt.

### **Folgende Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt:**

- Antragsformular  
*(liegt bei den Erziehungsgeldstellen aus)*
- Geburtsurkunde des Kindes  
*(wird beim Standesamt ausgestellt)*
- Erklärung zum Einkommen und Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers  
*(Formular erhalten Sie von der Erziehungsgeldstelle)*
- Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt  
*(erhalten Sie bei der zuständigen Krankenkasse); bei Beamtinnen über ihre Dienstbezüge während des Mutterschutzes*

## Wo muss Erziehungsgeld beantragt werden?

### **Baden-Württemberg**

Landeskreditbank in Karlsruhe  
Tel.: 0721/38330; Fax: 0721/1503191  
E-Mail: [familienfoerderung@l-bank.de](mailto:familienfoerderung@l-bank.de)

### **Bayern**

Ämter für Versorgung und Familienförderung  
München  
(A-H: 089/130620; Fax: 089/13062596  
E-Mail: [poststelle.avf-m1@lvf.bayern.de](mailto:poststelle.avf-m1@lvf.bayern.de))  
I-Z: 089/5143459; Fax: 089/5143499  
E-Mail: [poststelle.avf-m2@lvf.bayern.de](mailto:poststelle.avf-m2@lvf.bayern.de))

### **Berlin**

Bezirksämter (Jugendamt)  
Zentrale Auskunft: 030/90-0

### **Brandenburg**

Jugendämter der Landkreise, kreisfreien Städte  
und großen kreisangehörigen Städte

### **Bremen**

Amt für Soziale Dienste  
Tel: 0421/3612874, Fax: 0421/36116639  
E-Mail: [heike.harting@afsd.bremen.de](mailto:heike.harting@afsd.bremen.de)

### **Bremerhaven**

Amt für Familie und Jugend  
Tel.: 0471/5902027)

### **Hamburg**

Bezirksämter (Einwohnermeldeämter)  
Hamburg-Mitte  
Tel: 040/428540, Fax: 040/428542936

### **Hessen**

Ämter für Versorgung und Soziales  
Wiesbaden  
Tel.: 0611/71570, Fax: 0611/7157177  
E-Mail: [havs-wie@hlvs.hessen.de](mailto:havs-wie@hlvs.hessen.de)

**Mecklenburg- Vorpommern**

Erziehungsgeldabschnitte bei den Versorgungsämtern, Schwerin

Tel.: 0385/39910

**Niedersachsen**

kreisfreie Städte, die Landkreise und in einigen Fällen auch kreisangehörige Gemeinden

**Nordrhein-Westfalen**

Versorgungsämter: Düsseldorf

Tel.: 0211/45840, Fax: 0211/4584199

**Rheinland-Pfalz**

Jugendämter der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise

**Saarland**

Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung

Tel.: 0681/9978 -0

**Sachsen**

Ämter für Familie und Soziales

Chemnitz

Tel.: 0371/457-0

E-Mail: [AFSC.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de](mailto:AFSC.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de)

**Sachsen-Anhalt**

Landesverwaltungsamt

Referat: Bundeserziehungsgeld

Magdeburg

Tel.: 0391/6273000, Fax: 0391/6273701/-02

E-Mail: [posths@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:posths@lvwa.sachsen-anhalt.de)

**Schleswig-Holstein**

Außenstellen des Landesamtes für soziale Dienste

Kiel

Tel.: 0431/9827-0, Fax: 0431/98272515

E-Mail: [post.ki@lasd-sh.de](mailto:post.ki@lasd-sh.de)

## Erziehungsgeld und Sozialleistungen

### Thüringen

Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte

Erziehungsgeld wird zusätzlich zu Entgelterersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld etc. gezahlt. Diese werden jedoch als Einkommen berücksichtigt. Erziehungsgeld wird ebenfalls zusätzlich zu Ausbildungsförderung, Wohngeld und Sozialhilfe gezahlt; hierbei wird es jedoch nicht auf diese Leistungen angerechnet. Neben dem Erziehungsgeld gibt es selbstverständlich auch Kindergeld.

Das Erziehungsgeld ist steuer- und pfändungsfrei.

Bezüglich der Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft Pflichtversicherter erhalten, solange Erziehungsgeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird (§ 192 Absatz 1 Nr. 2 SGB V).

Die Beitragsfreiheit gilt jedoch nur für das Erziehungsgeld. Wird z. B. während des Bezuges von Erziehungsgeld eine über der Geringfügigkeitsgrenze liegende versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, sind Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen. Pflichtversicherte Studentinnen und Studenten, die immatrikuliert bleiben während des Erziehungsgeldbezugs, müssen ebenfalls weiterhin Beiträge an die Krankenversicherung entrichten. Diejenigen, die privat krankenversichert sind, und freiwillig gesetzlich Krankenversicherte müssen nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen ihren Beitrag weiterzahlen.

## Elternzeit

Ab dem 01.01.2004 gelten neue Vorschriften zur Elternzeit<sup>1</sup>. Diese finden auch Anwendung für Eltern, die sich bereits in Elternzeit befinden und nicht nur für Geburten ab 01.01.2004.

Die Elternzeit soll den Angestellten und Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit eröffnen, sich um ihr Kind zu kümmern und gleichzeitig den Beruf nicht aus den Augen zu verlieren. Durch den Rechtsanspruch auf Teilzeit wird auch Vätern verstärkt die Möglichkeit geboten, sich an der Erziehung des Kindes zu beteiligen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Bei Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Anteil von bis zu 12 Monaten der maximal dreijährigen Elternzeit auf die Zeit bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragen werden.

- das Kind lebt im selben Haushalt
- das Kind wird überwiegend selbst betreut und erzogen
- während der Elternzeit werden nicht mehr als 30 Wochenstunden gearbeitet

Sollte sich eine der Voraussetzungen während der Elternzeit ändern, so muss dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden.

### **Anspruch auf Elternzeit besteht nicht:**

- wenn die Schutzfrist nach der Geburt noch nicht abgelaufen ist (die Elternzeit des Vaters kann nach der Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen)

### **Dauer der Elternzeit**

<sup>1</sup>Der Begriff „Erziehungsurlaub“ wurde Anfang 2001 durch ergänzende gesetzliche Regelungen in allen bundesrechtlichen Vorschriften ersetzt durch die zutreffende Bezeichnung „Elternzeit“.

### **Voraussetzungen für die Elternzeit**

## Antrag stellen

- der/die Ehepartner/in oder Lebensgefährte/in ist nicht erwerbsfähig (es sei denn er/sie ist arbeitslos oder in der Ausbildung)
- der andere Elternteil nimmt Elternzeit in Anspruch

Der Antrag auf Elternzeit muss spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll.

Wollen die Eltern die Elternzeit zu einem späteren Zeitpunkt nehmen, muss dies spätestens acht Wochen vorher beim Arbeitgeber schriftlich angemeldet werden. Hier muss gleichzeitig mitgeteilt werden, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll (§ 16 BErzGG).

Die vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich.

## Änderungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen

Während der Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis. Dabei bleibt die Mitgliedschaft der Arbeitnehmerin in der Sozialversicherung erhalten.

## Arbeitslosengeld

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nur derjenige geltend machen, der in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosigkeit (= Rahmenfrist) mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig (zur Arbeitslosenversicherung) beschäftigt war. Die Rahmenfrist von drei Jahren gilt nur noch für Arbeitslose, die bis zum 31.01.2006 Arbeitslosengeld beantragen. Ab Februar 2006 gilt eine zweijährige Rahmenfrist. In diese zwölfmonati-

ge Anwartschaftszeit werden auch Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld vor der Geburt des Kindes sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren einbezogen.

Bedingung dafür ist allerdings, dass der oder die Betroffene unmittelbar vor Beginn des Versicherungstatbestandes in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Recht der Arbeitsförderung bezogen hat (§ 26 Abs. 2a SGB III).

Während der Elternzeit werden Väter und Mütter beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert, wenn sie außer dem Erziehungsgeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen (z. B. die Beitragspflicht aus dem Arbeitsentgelt aufgrund einer Teilzeitarbeit) haben.

Freiwillige Mitglieder müssen grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen, ggf. den Mindestbetrag.

Für vor der Geburt familienversicherte Ehepartner dagegen ändert sich nichts. Das Erziehungsgeld wird in die Berechnung des für die Familienversicherung zulässigen Gesamteinkommens nicht einbezogen.

Privat Krankenversicherte bleiben für die Dauer der Mutterschutzfristen sowie der Elternzeit weiterhin privat krankenversichert. Sie müssen ihre Versicherungsprämien weiter selbst tragen, und zwar auch den bisher von der Arbeitgeberseite übernommenen Anteil.

Für Kinder, die ab 1992 geboren sind, werden drei Erziehungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Derjenige, der das

*Kranken-  
versicherung*

*Renten-  
versicherung*

### *Kündigungsschutz*

Kind erzogen hat, erhält auch die Zuordnung der Erziehungszeit. Grundsätzlich besteht während der Elternzeit für Mutter und Vater in gleicher Weise Kündigungsschutz; dies gilt nicht für befristete Verträge.

Mit der Anmeldung der Elternzeit beginnt der Kündigungsschutz, frühestens aber acht Wochen vor deren Beginn. Er endet mit dem Ablauf der Elternzeit.

Eine während dieser Zeit ausgesprochene Kündigung ist rechtlich unwirksam. Auch Beamtinnen/Beamte können während der Elternzeit nicht entlassen werden, es sei denn, die Entlassung erfolgt nach der Disziplinarordnung.

### *Erholungsurlaub*

Der Arbeitgeber kann für jeden vollen Monat Erziehungsurlaub den Erholungsurlaub um ein Zwölftel kürzen. Eine Kürzung ist unzulässig, wenn beim gleichen Arbeitgeber Teilzeitarbeit geleistet wird.

Restlicher Erholungsurlaub wird nach Abschluss der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr gewährt. Dieser erlischt nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt.

### *Urlaubs- und Weihnachtsgeld*

Grundsätzlich erhält ein Angestellter gemäß der Urlaubsgeldtarifverträge bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen Urlaubsgeld, wenn er zumindest für einen Teil des Monats Juli des laufenden Jahres Anspruch auf Bezüge hat. Ist diese Voraussetzung wegen vorherigen Antritts der Elternzeit oder Bezuges des Mutterschaftsgeldes nicht gegeben, so bleibt gemäß der Urlaubstarifverträge der Anspruch auf Urlaubsgeld bestehen, sofern mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres

ein Anspruch auf Bezüge bestanden hat. Ist auch diese Voraussetzung nicht erfüllt, so bleibt gemäß der Urlaubstarifverträge der Anspruch auf Urlaubsgeld bestehen, sofern die Arbeit unmittelbar im Anschluss an die Elternzeit im selben Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

Gemäß § 1 der Zuwendungstarifverträge erfüllt ein/eine Angestellter/Angestellte auch während der Elternzeit die Anspruchsvoraussetzungen für Zuwendungen. Jedoch führt eine Elternzeit, die über den zwölften Lebensmonat des Kindes hinaus beansprucht wird, zur Minderung der Zuwendung.

Während der Elternzeit besteht keine Berechtigung zur **Beihilfe** nach den Beihilfetarifverträgen, jedoch kann dies entsprechend der Verordnung des Bundesministers des Inneren vom 31.07.1992 vom Arbeitgeber außertariflich zugestanden werden.

**Vermögenswirksame Leistungen** werden während der Elternzeit nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Angestellte oder Auszubildende nicht gewährt, selbst wenn der Angestellte Erziehungsgeld erhält. Eine Ausnahme stellen die Monate dar, in denen die Elternzeit beginnt oder endet und hierfür Vergütung oder Urlaubsvergütung bzw. Krankenbezüge gezahlt werden.

**Beförderungszeiten** und **Besoldungsdienstalter** bleiben unberührt. Sie zählen weiter (bis zu zwei Jahren Höchstgrenze, § 10 Abs. 3 BLV). Allerdings kann während einesurlaubes ohne Bezüge - wie der Elternzeit - nicht befördert werden.

**Auswirkungen  
auf tarifliche  
Regelungen im  
öffentlichen  
Dienst**

**Auswirkungen  
für Beamtinnen/  
Beamte**

**Das Kind ist  
geboren!  
Und jetzt?**

**Wer muss jetzt  
benachrichtigt  
werden?**

Der **Jahresurlaub** wird regelmäßig um 1/12 pro genommenem Monat Elternzeit während des ersten Jahres der Elternzeit gekürzt, es sei denn, man/frau nimmt eine Teilzeitbeschäftigung auf. Aufgrund der Öffnungsklausel im Tarifvertrag ist das **Urlaubsgeld** in den meisten Bundesländern gestrichen worden. Bis zu 6 Monate Elternzeit haben keinen Einfluss auf die Höhe des **Ruhegehaltsatzes**. **Freie Heilfürsorge** besteht weiter.

Während der Elternzeit haben Beamtinnen/Beamte Anspruch auf **Beihilfe** in entsprechender Anwendung der Beihilfavorschriften, sofern sie nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfavorschriften haben.

In einigen Bundesländern werden während der Elternzeit keine **Ernennungen** zum Beamten/zur Beamtin vorgenommen.

Die Krankenversicherung zahlt bei Krankenhausaufenthalt die Kosten für die Geburt. Darin sind die Kosten für das gesunde Neugeborene als „ein Paket“ enthalten. Das Neugeborene ist automatisch mitversichert. Auch die Hausgeburt oder die ambulante Geburt werden von der Krankenversicherung getragen, das gilt auch für die Kosten nach der Geburt für Hebamme und Arzt, die die Mutter und/oder das Kind versorgen.

- Standesamt (Geburtsurkunde)
- Gehaltsstelle
- zuständige Behörde mit Antrag auf Erziehungsgeld
- Finanzamt (Steuerkarte)
- Krankenversicherung
- Meldebehörden wg. Kinderausweis

Beamte/Beamtinnen müssen zusätzlich noch die Beihilfestelle informieren, da ihnen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung eine Beihilfe von 128 € gewährt wird.

Nach der Rückkehr aus der Elternzeit kann man in der Regel wieder an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren. Ob dies tatsächlich der Fall ist, hängt vom Inhalt des Arbeitsvertrages und der dort festgelegten Tätigkeit ab. Falls eine Umsetzung zulässig ist, darf sie nur auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz erfolgen. Eine Umsetzung, die mit einer Schlechterstellung, insbesondere einem geringeren Entgelt, verbunden wäre, ist nicht zulässig.

Wurde für die Dauer der Elternzeit die Arbeitszeit verringert, besteht nach Beendigung der Elternzeit ein Anspruch auf Rückkehr zur früheren Arbeitszeit.

Die Betreuung eines Kleinkindes stellt einen wichtigen Grund für die Gewährung von Sonderurlaub dar. Wenn die dienstlichen Verhältnisse die Abwesenheit der/des Angestellten zulassen, hat der Arbeitgeber Sonderurlaub zu gewähren. Mit dem Arbeitgeber kann jedoch auch eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden.

Bei schwerer Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr (§ 52 BAT).

Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat. Nach § 45 SGB V wird ein dem § 52 BAT vorrangiger Anspruch des Angestellten auf Zahlung von

**Was kommt  
nach der  
Elternzeit?**

**Pflege  
erkrankter  
Kinder**

## Betreuungs- formen

Krankengeld gegenüber den Krankenkassen für die Dauer von bis zu 10 Arbeitstagen pro Kalenderjahr (für Alleinerziehende sind es 20 Tage) zur Pflege gewährt.

## Kinderbetreuung

### Tagespflege

Hier erfolgt die Betreuung durch Tagesmütter oder -väter. In der Regel erfolgt hier eine Betreuung in der eigenen Wohnung der/des Tagesmutter/-vaters. Diese Betreuungsform ist vorrangig für Kleinkinder (unter 3 Jahren) gedacht.

### Tageseinrichtungen/Kindertagesstätten

In einer Kita (Kindertagesstätte) können Kinder ab 8 Wochen bis zum Ende der Grundschulzeit betreut werden. Allerdings erfolgt hier noch einmal eine Unterscheidung in Krippe (8 Wochen bis zu 3 Jahren), Kindergarten (3 Jahre bis zum Schuleintritt) und Hort (Grundschulalter). Die meisten Einrichtungen decken gleich mehrere Altersbereiche ab.

Eine andere Form der Kindertagesstätte sind **Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten**, auch Kinderläden oder Schülerläden genannt, die von einem Elternverein getragen werden. In diesen Einrichtungen ist es oft üblich, dass die Eltern notwendige „Nebenarbeiten“ übernehmen wie z. B. Putzen und Kochen.

In den Kitas müssen sich die Eltern entsprechend ihres Einkommens an den Kosten beteiligen. Die Kostenbeteiligung ist gesetzlich im Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz

geregelt. Die Beiträge sind für alle Einrichtungsträger gleich, unterscheiden sich aber nach Alter und Anzahl der Kinder und dem Betreuungsumfang.

Für die Betreuung im Anschluss an die Elternzeit muss eine Anmeldefrist eingehalten werden. Eine rechtzeitige Anmeldung ist wichtig, vor allem wenn die Elternzeit nur einige Monate in Anspruch genommen werden soll. Die Anmeldefrist erfährt man/frau bei dem zuständigen Jugendamt, wo auch die Anmeldung vorgenommen wird.

